

# **GEMEINDE SIGLISTORF**

# Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Beschluss Gemeinderat: 12.01.2015
Beschluss Gemeindeversammlung: 03.06.2015
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: sig. Stefan Schuhmacher sig. Christian Bürgi

#### Inhaltsverzeichnis

Art. Seite Allgemeine Bestimmungen 3 1 - 3 II. Erwerb des Ortsbürgerrechts 4 - 8 3 - 4 III. Verlust des Ortsbürgerrechts 9 -10 11 - 13 IV. Gebühren 4 - 5 14 V. Schlussbestimmungen 5

## I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	Art. 1 Gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12.03.2013 (Stand 1.1.2014) sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22.12.1992 (Stand 1.1.2014) und der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 08.12.1993 (Stand 1.1.2011) erlässt die Ortsbürger-Gemeindeversammlung vom 03.06.2015 dieses Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Siglistorf.  Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
Ortsbürgerrecht	Art. 2 Auf Antrag des Gemeinderates prüft die Ortsbürger-Gemeindeversammlung neue Einbürgerungsgesuche, welche zur Stärkung und Nachhaltigkeit der Ortsbürgergemeinde führen.
Erwerb des Ortsbürgerrechts	Art. 3 In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Siglistorf besitzen.

### II. Erwerb des Ortsbürgerrechts

Erwerb von Gesetzes wegen (§ 4 OBüG)	<ul> <li>Art. 4</li> <li>Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer</li> <li>a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt.</li> <li>b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.</li> </ul>
Erwerb durch Beschluss der Ortsbürger- Gemeindeversammlung	Art. 5  Durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:  a) durch entgeltliche Einbürgerung b) durch unentgeltliche Einbürgerung c) durch Verleihung ehrenhalber (Ehrenbürgerrecht)
Voraussetzungen	<ul> <li>Art. 6</li> <li>In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der / die</li> <li>a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Siglistorf ist,</li> <li>b) insgesamt seit mindestens 10 Jahre ununterbrochen, in Siglistorf Wohnsitz hat,</li> <li>c) einen guten Leumund besitzt und nicht straffällig geworden ist.</li> <li>Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. b, so genügt für den Anderen eine Wohnsitzdauer von mind. 5 Jahren in der Gemeinde Siglistorf.</li> <li>Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des</li> </ul>

	Bewerbers / der Bewerberin; nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn die Kinder schriftlich zustimmen.
Verfahren	Art. 7 Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Siglistorf aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen: - Wohnsitzbestätigung - Betreibungsauszug - Strafregisterauszug
	Jeder Ortsbürger / jede Ortsbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat einen Einbürgerungswilligen zur Aufnahme vorzuschlagen.
	Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und stellt der Ortsbürger- Gemeindeversammlung Antrag über Aufnahme, Verweigerung oder Sistierung.
Ehrenbürgerrecht	Art. 8 Auf Antrag eines Ortsbürgers / einer Ortsbürgerin oder des Gemeinderates kann durch die Ortsbürger-Gemeindeversammlung an Personen, die sich um die Gemeinde Siglistorf, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste erworben haben, unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

### III. Verlust des Ortsbürgerrechts

Verlust von Gesetzes wegen	Art. 9 Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.
Verlust durch Beschluss	Art. 10  Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

#### IV. Gebühren

Einkaufsgebühr	Art. 11 Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht inkl. Administrationskosten beträgt: a) Fr. 200 pro mündige Person b) Fr. 300 pro Ehepaar c) Fr. 100 pro Kind
	Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

Unentgeltliche Einbürgerung	<ul> <li>Art. 12</li> <li>Eine unentgeltliche Einbürgerung erfolgt:</li> <li>a) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts</li> <li>b) bei Wiedereinbürgerung einer in Siglistorf wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war</li> <li>c) wenn die Ehefrau vor ihrer Heirat bereits Ortsbürgerin von Siglistorf war.</li> </ul>
Zuweisung der Gebühren	Art. 13 Die Einkaufsgebühren werden der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

### V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 14
	Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist der Ortsbürger-
	Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 in Kraft. Sämtliche bis dahin
	geltenden Regelungen gelten als aufgehoben.